



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 4.6.2004

Laufende Nummer: 6/2004

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 1.6.2004

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 03. Mai 2004**

Aufgrund § 79 (2) des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV NW S.190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Beitragsordnung:

§ 1

Von allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der FH Bonn-Rhein-Sieg, wird pro Semester ein Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, für die Mobilität der Studierendenschaft (Semester-Ticket) und für den studentischen Sport erhoben.

§ 2

Die Beiträge betragen künftig:

- (1) Ab dem Sommersemester 2004: 76,25 Euro und
ab dem Sommersemester 2005: 78,25 Euro
- (2) Art und Verwendung der Beiträge:

Zweck	ab SoSe 2004	ab SoSe 2005
1) studentische Selbstverwaltung	5,00 EURO	5,00 EURO
2) Mobilitätsbeitrag (Semester-Ticket)	68,00 EURO	70,00 EURO
3) Zuweisungen an die Fachschaften	3,00 EURO	3,00 EURO
4) Zuweisungen zum studentischen Sport	0,25 EURO	0,25 EURO
5) Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung	0,00 EURO	0,00 EURO
6) Beitrag für den Hilfsfond	0,00 EURO	0,00 EURO

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen. Der Beitrag ist an die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg über die Universitätskasse Bonn zu zahlen.
- (2) Die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des Beitrags zur Mobilität nach § 2 (2) Nr.2 auszusetzen, wenn die Vereinbarung über die Tarifkooperation „Semester-Ticket“ mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

§ 4

- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2, 3 ,4, 5 und 6 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) In sozialen Härtefällen können die Beitragsanteile gemäß § 2 (2) Nr. 1 bis 6 aus dem Hilfsfonds zur Unterstützung in Not geratener Studierender gezahlt werden. Voraussetzung ist ein schriftlich, begründeter Antrag bis spätestens 10. Oktober für das Wintersemester, und bis zum 10. April für das Sommersemester. Der Antrag ist an das AStA-Hochschulpolitik & Sozial Referat zu richten und wird vom AStA-Hochschulpolitik & Sozial Referat in Anlehnung an die aktuellen Richtlinien der RFWU Bonn geprüft. Ein sozialer Härtefall setzt voraus, dass die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin/des Antragstellers, unabhängig von deren/ dessen Nationalität, die Obergrenze für Zahlungen von BaföG-Förderung nicht übersteigt, sie/ er aber keine BaföG-Mittel erhält. Näheres regelt die Vergaberichtlinie des AStA- Hochschulpolitik & Sozial Referates. Das Studierendenparlament kann zu jedem Einzelfall einen Rechenschaftsbericht verlangen.

- (3) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind diejenigen Studierenden befreit, die aufgrund eines Auslandsstudiums, Auslandspraktikums, Erziehungsurlaubs (bis zu 3 Jahren) oder Krankheit, beurlaubt sind.
- (4) Von der Entrichtung der Beitragsanteile nach § 2 (2) 1-6 sind diejenigen Studierenden befreit, die wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst beurlaubt sind.
- (5) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind schwerbehinderte Studierende befreit, die aufgrund Ihrer Schwerbehinderung bereits einen Fahrausweis haben oder öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Damit erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semester-Tickets.
- (6) Von der Entrichtung des Beitraganteils nach § 2 (2) 2 (Mobilitätsticket) sind diejenigen Studierenden befreit, die Ihr Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRS absolvieren. Dem Studierendensekretariat ist während der Rückmeldefristen nachzuweisen, wo das Praxissemester durchgeführt wird. Wird die Tatsache, dass das Praxissemester im Ausland oder nicht im Einzugsgebiet des VRS stattfindet erst nach der Rückmeldung bekannt, kann bis zum jeweiligen Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Studierendensekretariat ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden.

Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semester-Tickets.

- (7) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
 1. Die Anteile nach § 2(2) Nr.1 für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),
 2. die Anteile nach § 2 (2) Nr.2 für das Semester-Ticket,
 3. die Anteile nach § 2 (2) Nr.3 für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften,
 4. die Anteile nach § 2 (2) Nr.4 werden gemäß des Kooperationsvertrages mit dem AStA der RFWU Bonn über die Nutzung deren Sportangebote, an den AStA der RFWU Bonn überwiesen.
 5. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. 5 wird ausgesetzt
 6. der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr.6 wird ausgesetzt

- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.

- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr.1.

- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung wird die Beitragsordnung vom 05.06.2001 ungültig.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Rektorates vom 13.11.2003

Sankt Augustin, 03.05.2004

Marc Kellin
Vorsitzender des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg